

## Ost-Ausschuss-Dossier

### Corona in Mittel- und Osteuropa - Übersicht

(Stand: 15.09.2020, 16:00 Uhr)

Wer sich gezielt über aktuelle Entwicklungen in einzelnen Ländern Mittel- und Osteuropas informieren will, findet entsprechende Übersichten auf den Länderseiten [des Auswärtigen Amts](#). Auch einzelne Auslandshandelskammern bieten auf Ihren Internetseiten Informationen an.

[Einen kostenlosen Newsletter](#) zu aktuellen Entwicklungen und Debatten rund um das Corona-Virus in Europa bietet auch das europäische Newsportal Euractiv an. Der Newsletter fasst unter anderem auch aktuelle Meldungen zu den Ländern Mittel- und Südosteuropas zusammen.

Speziell über die Situation in den Staaten der Östlichen Partnerschaft [informiert](#) das Portal New Eastern Europe.

Zur Lage in den Ländern:

Mittelosteuropa: [Polen](#), [Tschechien](#), [Slowakei](#), [Ungarn](#), [Estland](#), [Lettland](#), [Litauen](#)

Osteuropa/Südkaucasus: [Ukraine](#), [Belarus](#), [Armenien](#), [Georgien](#), [Aserbaidschan](#), [Russland](#)

Südosteuropa: [Albanien](#), [Kroatien](#), [Kosovo](#), [Nordmazedonien](#), [Bosnien und Herzegowina](#), [Montenegro](#), [Serbien](#), [Slowenien](#), [Rumänien](#), [Bulgarien](#), [Moldau](#)

Zentralasien: [Kasachstan](#), [Tadschikistan](#), [Usbekistan](#), [Turkmenistan](#), [Kirgisistan](#)

## Mittelosteuropa

### Polen

Polen ist nach den veröffentlichten Zahlen von COVID-19 weniger stark betroffen. Infektionsschwerpunkte sind derzeit nur noch in einzelnen Kreisen zu verzeichnen, insbesondere in der Wojewodschaft Kleinpolen. Aktuelle und detaillierte Zahlen bietet das [European Centre for Disease Prevention and Control](#) (ECDC).

Polen hat die Grenzen zu den EU-Nachbarn zum 13. Juni wieder geöffnet. Seitdem gibt es keine Kontrollen mehr an den EU-Binnengrenzen, auch die Quarantänebestimmungen fallen weg. Für die angrenzenden Staaten außerhalb der EU (Russland, Belarus und die Ukraine) gelten weiterhin Einschränkungen. Die Einreise nach Polen aus diesen Ländern ist nur möglich, wenn sie Ehepartner oder Kinder polnischer Staatsbürger sind oder in Polen eine Arbeitsgenehmigung haben.

Am 17. Juni wurde der internationale Flugverkehr von und nach Polen mit entsprechenden Hygienevorschriften wieder aufgenommen. Zunächst noch ausgenommen hiervon sind in der EU Luxemburg, Malta, Rumänien und Spanien.

Bei der Einreise müssen Kontaktdaten inkl. Rufnummer angegeben werden.

Bürger von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz sowie ihre Ehepartner und Kinder, können mit dem Ziel des Transits zu ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort durch das Gebiet der Republik Polen reisen, wobei der Transit nicht länger als zwölf Stunden dauern darf, gerechnet vom Moment der Einreise an den geöffneten [Grenzübergängen](#).

Innerhalb Polens ist das öffentliche Leben eingeschränkt. Hier gelten folgende Regelungen:

- Versammlungen sind unter Einhaltung des Mindestabstands und bestimmter Personenobergrenzen gestattet
- Der Mindestabstand im öffentlichen Raum beträgt zwei Meter. Ausgenommen sind Betreuer Hilfsbedürftiger und kleiner Kinder.
- Kinder und Jugendliche unter 13 Jahre dürfen sich im öffentlichen Raum ausschließlich in Begleitung von Erwachsenen aufhalten.
- Maskenpflicht besteht in Geschäften, dem öffentlichen Nahverkehr, Kirchen, öffentlichen Einrichtungen, Kinos, Theatern, Konzert- und Kulturhäusern. Wenn die Einhaltung eines 1,5-m-Abstandes nicht gewährleistet werden kann, müssen darüber hinaus Masken getragen werden. In Restaurants, Bars und Cafés darf die Maske erst nach Besetzen des Tisches entfernt werden. Ausnahmen gelten u.a. für Kinder unter 4 Jahren, bei Autofahrten alleine und mit Personen des eigenen Haushalts, für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können. Bei Personenkontrollen besteht die Pflicht, die Maske abzunehmen. Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und Universitäten können schrittweise wieder ihre Betreuungsfunktion aufnehmen, Entscheidung liegt im Ermessen der Einrichtung. An Hochschulen und Universitäten

können für Studierende der letzten Studienjahre didaktische Veranstaltungen oder nicht aus Entfernung durchzuführende Veranstaltungen abgehalten werden. Dies betrifft u.a. Doktoranden sowie Veranstaltungen in Labors und der medizinischen Simulation. Die Einhaltung der Maskenpflicht wird zunehmend kontrolliert und bei Verstoß drohen Strafen von bis zu 500 PLN.

- Geschäfte, Banken und Tankstellen dürfen nur mit Handschuhen betreten werden, die von den Geschäften zur Verfügung gestellt werden müssen.
- Einkaufszentren und andere Geschäfte dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften betrieben werden. Das gilt auch für Restaurants, Bars und Cafés. Die Maske darf erst nach Besetzen des Tisches entfernt werden.

Umfangreiche Informationen zu den Ein- und Ausreisebestimmungen finden sich auf der [Homepage](#) der polnischen Regierung.

## **Tschechien**

In Tschechien breitet sich das Coronavirus rasant aus. Die Bundesregierung sprach am 9. September eine Reisewarnung für die am stärksten betroffene Hauptstadt Prag aus und erklärte sie zum Risikogebiet. Wer aus Prag etwa nach Niederbayern, Oberfranken und die Oberpfalz zurückkehrt, muss sich in Quarantäne begeben und auf Corona testen lassen. Wie viele tschechische Berufspendler von der Quarantäne-Pflicht betroffen sind, ist noch unklar.

Tschechien hat wie andere Länder ein Ampelsystem eingeführt, das über das Ansteckungsrisiko in den verschiedenen Regionen des Landes informiert und wöchentlich aktualisiert wird. Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Die Einreise ist für Deutsche und alle Reisenden mit ständigem Aufenthalt oder Wohnsitz in einem Land der grünen Kategorie gemäß des Mitte Juni eingeführten Ampel-Systems ohne Angabe von Gründen grundsätzlich möglich, wenn sie sich in den letzten 14 Tagen nicht länger als zwölf Stunden in einem Land der roten Kategorie aufgehalten haben. Auch Personen mit nachgewiesener langfristiger oder Daueraufenthaltserlaubnis in Deutschland oder einem anderen Land der grünen Kategorie können ohne Angabe von Gründen und ohne weitere Verpflichtung nach Tschechien einreisen.

Tschechen, EU-Staatsangehörige und Angehörige aus Drittstaaten mit Aufenthaltserlaubnis für die Tschechische Republik, die aus einem Land der roten Kategorie einreisen oder sich in den letzten 14 Tagen vor Einreise mehr als zwölf Stunden dort aufgehalten haben, müssen innerhalb von 72 Stunden ein regionales Hygieneinstitut zur Durchführung eines COVID-19-PCR-Tests aufsuchen. Bis zur Vorlage des Testergebnisses besteht Quarantänepflicht und Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Quarantäne bei Verdachtsfällen wird ab dem 1. September von 14 auf zehn Tage verkürzt.

Drittstaatler, die nur ein kurz- oder langfristiges Schengenvisum oder nationales Visum besitzen, das nicht von einer tschechischen Auslandsvertretung oder Behörde ausgestellt wurde, dürfen aus Deutschland oder einem anderen Land grundsätzlich nicht nach Tschechien einreisen.

Seit dem 26. Mai sind für den grenzüberschreitenden Verkehr nach Deutschland wieder alle Straßen- und Eisenbahngrenzübergänge geöffnet. Für den internationalen Flugverkehr sind die Flughäfen Brunn / Tuřany, Karlsbad, Ostrava / Mořnov, Pardubice, Prag / Ruzyně und Prag / Kbely geöffnet. Der grenzüberschreitende Bus- und Bahnverkehr ist wieder möglich. Am 4. Juni wurden die Grenzen zwischen Tschechien, der Slowakei und Österreich komplett geöffnet.

Über zahlreiche Sonderregelungen zur Einreise, insbesondere für Grenzpendler, informiert das [Tschechische Innenministerium](#).

Der tschechische Gesundheitsminister Adam Vojtech gab bekannt, dass vom 10. September an landesweit eine Maskenpflicht in allen Innenräumen außerhalb der eigenen Wohnung gelte. Betroffen davon sind auch Büros, nicht aber Klassenzimmer. Ausgenommen sind unter anderem Kinder unter zwei Jahren. Bereits zuvor musste in öffentlichen Verkehrsmitteln ein Mundschutz getragen werden. Die maximale Teilnehmerzahl in Innenräumen ist seit dem 27. Juli auf 500 begrenzt.

Bereits seit dem 9. September gilt in Prag wegen steigender Infektionszahlen eine Maskenpflicht in Geschäften und Einkaufszentren. Bars, Gaststätten und Klubs müssen ab dann in der Moldau-Metropole zudem in der Zeit von Mitternacht bis 6.00 Uhr morgens geschlossen bleiben. Für Prag gilt auf der regionalen „Corona-Ampel“ des tschechischen Gesundheitsministeriums als einzige Gegend die Warnstufe „Gelb“. Dies bedeutet eine „beginnende Übertragung innerhalb der Gemeinschaft“.

Der tschechische Gesundheitsminister Adam Vojtech gab bekannt, dass vom 15. September an Personen, die Kontakt zu einem Infizierten hatten, sich nicht mehr automatisch in häusliche Quarantäne begeben müssen, solange beide Seiten einen Mundschutz getragen haben. Ausgenommen von der Quarantäne-Pflicht für Kontaktpersonen werden zudem Menschen, die in den letzten 90 Tagen eine Covid-Erkrankung überstanden haben.

Die neuesten Informationen zur [Corona-Lage in Tschechien](#) finden sich auf der Homepage der Deutsch-Tschechischen AHK.

## **Slowakei**

Einreisen aus Deutschland in die Slowakei sind ohne jegliche Einschränkungen möglich. Grenzkontrollen finden nur noch an der Grenze zur Ukraine statt. Bei Einreisen in die Slowakei aus der Ukraine und auch für Transitreisen aus/in Richtung der Ukraine gelten weiterhin die Quarantäneregelungen der slowakischen Regierung.

Weitergehende Informationen zu besonderen Fallgruppen (z.B. Studenten/Pendler) finden Sie auf der [Website der Deutschen Botschaft Pressburg](#).

Das Tragen von Mundschutz (Bedeckung von Mund und Nase durch Maske, Schal etc.) ist innerhalb geschlossener Räume weiterhin für alle Pflicht. Im Freien gilt eine Mundschutzpflicht nur, wenn ein Abstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Die slowakische Regierung hat einen Vier-Phasen-Plan zur Lockerung der Schutzmaßnahmen beschlossen. Seit 22. April ist die Öffnung von Geschäften mit einer Verkaufsfläche von maximal 300 Quadratmetern unter strengen Hygieneauflagen erlaubt; die meisten Dienstleistungsbetriebe mit derselben Maximalfläche dürfen wieder öffnen. Die meisten öffentlichen Schulen werden ab Anfang Juni wieder den Unterricht aufnehmen.

Die slowakische Regierung hat eine zentrale [Info-Website zu Covid-19](#) und häufigen Fragen sowie eine Hotline eingerichtet (0800 221 234 aus der Slowakei und +421 222 113 333 aus dem Ausland).

## **Ungarn**

Ab dem 1. September gelten für Ungarn neue Einreisebestimmungen. Danach sollen ausländische Reisende nur noch in Ausnahmefällen einreisen dürfen. Einreisen dürfen dann nur noch ungarische Staatsbürger, Ausländer müssen dazu einen triftigen Grund angeben. Auch für rückkehrende ungarische Staatsbürger gelten verschärfte Einreiseregeln. Sie müssen für 14 Tage in Quarantäne. Nur wenn sie zwei negative Corona-Tests vorlegen können, die in einem Abstand von zwei Tagen gemacht wurden, wird die Quarantäne aufgehoben.

In Geschäften, öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis sowie für das Personal im Gastgewerbe besteht Maskenpflicht. In Geschäften gilt eine Abstandsregel von 1,5 Metern.

Restaurants, Kneipen und Clubs dürfen wieder öffnen. Kinos, Theater, Museen, Bäder und andere öffentliche Einrichtungen befinden sich im Prozess der Wiedereröffnung.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien sind bis zu einer Gästezahl von 500 Personen zugelassen.

Die ungarische Regierung hat ein Informationsportal eingerichtet, zahlreiche und umfassende Informationen sind auch [auf Englisch](#) verfügbar.

Wir stehen in engem Austausch zu den deutschen Auslandshandelskammern in [Bratislava](#), [Budapest](#), [Prag](#) und [Warschau](#). Unsere Kollegen stellen auf ihren Webseiten detaillierte Informationen zur Verfügung.

## **Estland**

Am 1. Juni ist die 14-tägige Quarantänepflicht bei Einreise nach Estland für Reisende aus Deutschland und den meisten Europäischen Staaten entfallen, sofern der Koeffizient im Herkunftsland unterhalb von 15 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Zwei-Wochen-Frist liegt. Für Einreisende aus Ländern mit 16+ Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner kann die Quarantäne mit einem Test umgangen werden (ein Wiederholungstest ist nach frühestens einer Woche abzulegen). Dieses zweistufige Testverfahren gilt ab dem 1. September. Die Grenzkontrollen bleiben bis auf weiteres bestehen. Seit dem 31. August gehört Deutschland wieder zu den Ländern mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, sodass eine Einreise von dort eine zweiwöchige Quarantäne nach sich zieht. Die Grenzen zu Russland bleiben weiterhin geschlossen.

Die estnische Regierung hat eine Strategie für den Ausstieg aus dem Corona-Notstand beschlossen. Der Plan sieht eine stufenweise Lockerung vor, einen Zeitplan enthält er aber nicht. Seit dem 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis max. 500 Personen und im Freien bis max. 1000 Personen erlaubt, einschließlich Sportveranstaltungen mit Zuschauern, vorausgesetzt die Abstandsregeln (2+) werden eingehalten und die Platzkapazität wird nur zu 50 % ausgenutzt. Besucher sind angehalten, in Geschäften Mund und Nase zu bedecken.

Aufführungen, Kinos, Konzerte, Messen, Festivals und Konferenzen sind ab 1. Juni wieder zulässig. Dabei gilt in Innenräumen, in denen nur bis zu 50 Prozent der Plätze gefüllt sein dürfen, eine maximale Teilnehmerzahl von 500. Im Freien liegt die Grenze bei 100. Es besteht eine Empfehlung für das Tragen von Masken, jedoch keine Pflicht. Die 2+2 Abstandsregel (nur 2 Personen zusammen mit Abstand von 2 Metern zu anderen Personen) gilt generell. In Restaurants dürfen nicht mehr als 2 Personen an einem Tisch sitzen, es sei denn, es handelt sich um Personen dem gleichen Haushalt.

## **Lettland**

Seit dem 3. Juni ist die 14-tägige Quarantänepflicht bei Einreise nach Lettland für Reisende aus meisten europäischen Staaten entfallen, sofern der Koeffizient unterhalb von 15 Neuinfektionen bei 100.000 Einwohnern in einer 2-Wochen-Frist liegt. Seit dem 24. August gehört Deutschland wieder zu den Ländern mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, sodass eine Einreise von dort eine zweiwöchige Quarantäne nach sich zieht. Zudem gilt für alle Reisenden eine Registrierungspflicht - sie müssen bei Ankunft ihre Daten hinterlegen.

Die bisher geltenden Einschränkungen im internationalen Personenverkehr, das beinhaltet den Luft-, Schienen-, See- und Straßenverkehr, werden vorsichtig gelockert und die Einreise nach und Ausreise aus Lettland erleichtert.

Wegen steigender Infektionszahlen hat die lettische Regierung eine Registrierungspflicht für Einreisende beschlossen, die seit dem 16. Juli gilt.

Die Grenzen zu Russland und Weißrussland sind bis auf weiteres geschlossen.

Die Pflicht zum Tragen eines Mundschutzes im öffentlichen Nahverkehr wurde am 1. Juli aufgehoben.

## **Litauen**

Jeder Einreisende muss sich auf der [Website der zuständigen litauischen Behörde](#) registrieren. Bei Einreise per Flugzeug oder zur See muss die Registrierung vorab geschehen, bei Einreise auf dem Landweg spätestens zwölf Stunden nach Einreise.

Von der 14-tägigen Quarantäne befreit sind alle Reisenden aus europäischen Ländern, wenn sie sich in den vergangenen 14 Tagen in einem Land aufgehalten haben, in dem weniger als 16 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner diagnostiziert wurden. Wenn die Inzidenz zwischen 16 und 25 je 100.000 Einwohner liegt, ist eine häusliche Quarantäne vorgeschrieben. Bei

Inzidenz über 25 je 100.000 Einwohner, muss bei Einreise ein höchstens 72 Stunden alter, negativer COVID-19-Testbefund vorgelegt werden. Ohne negative Bescheinigung wird die Einreise verweigert. Eine Testung vor Ort ist nicht möglich. Die Länderliste veröffentlicht die litauische Regierung unter [Koronastop](#). Seit dem 24. August gehört Deutschland wieder zu den Ländern mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, sodass eine Einreise von dort eine zweiwöchige Quarantäne nach sich zieht.

Aufgrund steigender Infektionszahlen hat der Corona-Krisenstab der Regierung in Vilnius die Verschärfung der Einreisebestimmungen aus Drittstaaten beschlossen.

Am 15. Mai haben Estland, Lettland und Litauen ihre gemeinsamen Grenzen wiedergeöffnet.

Die direkte Durchreise für Nicht-Litauer durch Litauen zu ihrem Wohnort ist weiterhin möglich („humanitärer Korridor“), allerdings erfolgt der Transport in Konvois. Es muss am Grenzübergang mit mehreren Stunden Wartezeit zur Konvoi-Bildung gerechnet werden. Sofern die Weiterreise per Fähre geplant ist, muss bei Einreise die Buchungsbestätigung der Fahrplätze nachgewiesen werden.

In Litauen ist am 17. Juni die von der Regierung wegen der Corona-Pandemie verhängte Quarantäne aufgehoben worden. Weiterhin gilt in dem baltischen EU-Land aber der landesweite Notstand. Im Zuge der Aufhebung der Corona-Quarantäne entfiel zum 17. Juni die bisherige Mundschutzpflicht in der Öffentlichkeit.

Die Ein- und Ausreise von und nach Russland und Belarus ist derzeit nur für LKW im Güterverkehr gestattet. Neben Fährverbindungen von Klaipeda nach Deutschland nimmt auch das Angebot an Flugangeboten von verschiedenen Airlines zwischen Deutschland und Litauen zu.

Am 25. Mai hat die schrittweise Öffnung der Schulen begonnen.

## **Osteuropa/Südkaucasus**

### **Ukraine**

Mit Beschluss des Ministerkabinetts vom 26. August ist eine Einreise für ausländische Staatsangehörige in die Ukraine ab 29. August Mitternacht für voraussichtlich einen Monat nicht mehr möglich. Dies gilt auch für Transitreisende.

Ausnahmen:

- Verwandte ersten Grades (Eltern, Großeltern, minderjährige Kinder, Ehegatten) von ukrainischen Staatsangehörigen,
- Ausländer mit gültiger ukrainischer Arbeitserlaubnis, dauerhafter oder vorübergehender ukrainischer Aufenthaltserlaubnis,
- LKW-Fahrer, Bus-, Flugzeug-, Schiffs-, Zug-/Personal,
- Spezialisten auf Einladung ukrainischer Firmen,
- Kulturschaffende auf Einladung einer Kulturinstitution (mit einer Begleitperson),

- Teilnehmer an Sportwettkämpfen in der Ukraine (mit einer Begleitperson), Personen zur medizinischen Behandlung,
- Die adaptive Quarantäne wurde bis zum 31. Oktober verlängert. Die "adaptive - Quarantäne" sieht vor, dass die Beschränkungen bis zum voraussichtlichen Ende der Quarantäne entsprechend dem regionalen Infektionsgeschehen angepasst werden.

Für die Einreise von Ausländern, die die oben genannten Ausnahmen erfüllen, gelten weiterhin folgende Einschränkungen:

- Nachweis einer Krankenversicherung, die Kosten einer Behandlung von und einer Beobachtung wegen des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung in der Ukraine **ausdrücklich** einschließt. Die Versicherungsgesellschaft muss über eine Vertretung in der Ukraine verfügen oder in der Ukraine registriert oder vertraglich mit einer ukrainischen Partnersversicherung verbunden sein.
- Zwingende häusliche Quarantäne unter Nutzung der App „Dii wdoma“ („Дій вдома“) bei Einreise aus Ländern mit hohem Infektionsrisiko (sog. „rote“ Liste). Alternativ kann nach Einreise aus diesen Gebieten ein PCR-Test gemacht werden oder ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, bei Einreise vorgelegt werden. Die Liste zur Einteilung in Risiko- und Nichtrisikogebiete (rote und grüne Liste) wird durch das ukrainische Gesundheitsministerium alle paar Tage aktualisiert. **Informieren Sie sich daher vor Abreise unter <https://visitukraine.today> (in engl. und ukr. Sprache) über den aktuellen Status von Deutschland oder einem anderen Land, aus dem Sie einreisen, bzw. sich 14 Tage vor Einreise in die Ukraine aufgehalten haben.**

Um Schwierigkeiten bei der Einreise zu vermeiden, rät die Botschaft dazu sich von der Auslandsrankenversicherung (Anforderungen s.o.) schriftlich (möglichst in englischer oder ukrainischer Sprache) bestätigen zu lassen, dass der Versicherungsschutz auch derzeit für eine Einreise in die Ukraine und für den Fall einer Erkrankung an COVID-19 besteht.

Es verkehren wieder Direktflüge zwischen Deutschland und der Ukraine. Deutschland ist derzeit in der „grünen“ Kategorie eingestuft, d.h. Einreisende aus Deutschland unterliegen bisher keiner Selbstisolationspflicht oder COVID-19-PCR-Testpflicht. Änderungen können kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

U.a. folgende Beschränkungen des täglichen Lebens gelten weiter:

- Landesweit gilt derzeit eine Pflicht zur Mitführung eines Ausweises sowie zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Atemschutzmaske oder (selbst hergestellter) Schutzmaske an öffentlichen Orten (nicht jedoch im Freien).
- Hostels (nicht aber Hotels) sowie Hotelrestaurants und Pools sind geschlossen, Läden und Gaststättenbetrieben (Restaurants, Cafés usw.) müssen Hygiene- und Gesundheitsmaßnahmen einhalten.
- Religiöse Veranstaltungen dürfen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass sich höchstens eine Person auf fünf Quadratmetern Gebäudefläche aufhält.
- In einem PKW dürfen max. fünf Erwachsene inkl. Fahrer (ohne Berücksichtigung von Kindern unter 14 Jahre alt) befördert werden. Weitere regionale Beschränkungen können bestehen.



Die staatliche Kommission für technische und ökologische Sicherheit und Notfälle hat ab dem 7. September eine neue Einteilung der Regionen angesichts der Risiken durch eine weitere Verbreitung von Covid-19 vorgenommen. Die Stufe "Rot" ist in 29 Verwaltungseinheiten, "Orange" in 89 und "Gelb" in 139 Regionen festgestellt worden.

Für Fragen steht die Botschaft Kiew werktags von 8 bis 16 Uhr telefonisch unter +380 44 28 11 222 sowie per Mail unter [covid-19@kiew.diplo.de](mailto:covid-19@kiew.diplo.de) zur Verfügung.

## **Belarus**

Die Pflicht zur 14-tägigen Selbstisolation wurde für Reisende aus Deutschland inzwischen aufgehoben. Die Vorlage eines negativen COVID-19-PCR Tests (nicht älter als zwei Tage, in englischer Sprache) wird bei Einreise empfohlen.

Die Grenzen der Republik Belarus sind geöffnet, aber die Landgrenzen vieler Anrainerstaaten sind geschlossen, bzw. die Einreise dorthin unterliegt erheblichen Beschränkungen. Eine Rückreise nach Deutschland auf dem Landweg ist nun wieder durch Polen möglich.

Es besteht eine Direktverbindung nach Deutschland mit Belavia, allerdings kann es vereinzelt zu Flugausfällen kommen. Voraussetzung ist u.a. eine Krankenversicherung, die explizit die Behandlung von Covid19 einschließt. Seit dem 11. Mai ist das Tragen von Nasen- und Mundbedeckungen beim Check-in, während der Zollkontrollen sowie auf den Flügen der Airline Belavia verpflichtend.

Die belarussische Transportbehörde hat die Routen für Transitverkehre in Belarus [aktualisiert](#).

Belarus hat für durchfahrende LKW bestimmte Orte festgelegt, an denen Pausen gemacht oder Kraftstoff getankt werden kann. Die Standorte können unter [diesem Link](#) abgerufen werden.

## **Armenien**

Die armenische Regierung hat auf Grund des anhaltenden Infektionsgeschehens den Corona-bedingten Ausnahmezustand bis zum 12. August verlängert.

Eine Einreise aus Deutschland kommender Personen ist daher momentan nicht möglich (Ausnahme: armenische Staatsangehörige, Angehörige von diplomatischen Vertretungen, konsularischen Einrichtungen und internationalen Organisationen). Alle Landesgrenzen sind für den Personenverkehr geschlossen, der Flugverkehr ist weitgehend eingestellt. Linienflüge zwischen Eriwan und Minsk erfolgen mehrmals pro Woche mit Belavia. Der Flughafen Eriwan ist geöffnet.

Ab dem 17. Juni müssen Personen, die sich im öffentlichen Raum bewegen, Ausweisdokumente mit sich führen, um bei Verstößen gegen Hygieneauflagen (z.B. das Tragen von Gesichtsmasken) verlässlich die Identität feststellen zu können. Verstöße sind mit knapp 20 Euro strafbewährt.

## **Georgien**

Georgien erlaubt seit dem 8. Juli die uneingeschränkte Einreise von Personen aus Deutschland, Frankreich, Estland, Lettland und Litauen. Voraussetzung für Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz in Deutschland haben, ist die Vorlage einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung bei der Einreise. Erfolgt die Einreise per Direktflug aus einem der fünf o.g. Länder, besteht keine Quarantänepflicht. Erfolgt die Einreise über ein anderes Land oder hat sich die reisende Person in den 14 Tagen vor der geplanten Einreise nach Georgien in einem anderen Land aufgehalten, wird ein PCR-Test durchgeführt und unabhängig vom Ergebnis eine 14-tägige Quarantäne angeordnet. Dasselbe gilt, wenn bei Einreise am Flughafen eine Körpertemperatur von über 37,0 °C gemessen wird.

Alle Arten von Restaurants, die die Genehmigung des georgischen Gesundheitsministeriums erhalten haben, dürfen alle Arten von Dienstleistungen anbieten. Darüber hinaus dürfen die Hotels, die die Kontrolle des Gesundheitsministeriums bestanden haben, wieder öffnen.

Die Regierungschefs von Armenien und Georgien haben sich darüber verständigt, dass der armenische Transitgüterverkehr durch Georgien trotz aller anderen Reisebeschränkungen aufrechterhalten werden soll. Der Cargo-Verkehr wird auch weiterhin über den russisch-georgischen Checkpoint in Lars abgewickelt.

Zum Hochfahren der Wirtschaft wurde ein sechstufiger Plan vorgestellt, dessen Umsetzung am 27. April begann. Einen Überblick zum Status des Lockdowns, der sozialen und ökonomischen Gegenmaßnahmen sowie den Fahrplan zur Wiederöffnung findet man [hier](#).

Sport-, Kultur-, Freizeitveranstaltungen sowie Wettbewerbe sind nicht gestattet; Sport- und Wellnesscenter sind derzeit geschlossen.

In Georgien gilt Maskenpflicht in öffentlichen, geschlossenen Räumen sowie in ÖPNV, Taxen und sonstigen Personentransportmitteln. Bei Verstößen droht ein Bußgeld. Bei Betreten öffentlicher Räumlichkeiten wird Temperatur gemessen; Hände müssen desinfiziert oder zur Verfügung stehende Einmalhandschuhe getragen werden.

Zusammenkünfte von mehr als 10 Personen sind nicht gestattet. Ein Abstand von 2 Metern ist einzuhalten.

Darüber hinaus gelten allgemeinen Hygieneempfehlungen wie das Vermeiden von Kontakt zu Personen mit Infektion der Atemwege, regelmäßiges Händewaschen, Vermeiden von Gesichtsbearührungen, Vermeiden von engem Kontakt zu Straßenhunden und -katzen, Einhalten der Hust- und Niesetikette.

## **Aserbaidshon**

Aufgrund einer Anordnung der aserbaidshonischen Regierung ist das öffentliche Leben in Aserbaidshon seit 14. März erheblich eingeschränkt. Die Land- und Seegrenzen zu allen Nachbarländern sind geschlossen. Bis zum 1. August wurde ein spezielles Quarantäneregime verlängert. Azerbaijan Airlines und Turkish Airlines führen seit Juli 2020 regelmäßige

Charterflüge zwischen Baku und Berlin, Baku und Istanbul, sowie zwischen Baku und London durch. Flugreisende müssen den Airlines beim Check-in einen negativen COVID-19-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Bei Einreise besteht eine 14-tägige Pflicht zur häuslichen Selbstisolation.

Bis zunächst 5. August darf das Haus nur nach vorheriger SMS-Genehmigung aus wichtigen Gründen verlassen werden, z. B. für Einkäufe, Arztbesuche und Beisetzungen Angehöriger.

Abgesehen davon, wurden durch den zuständigen Krisenstab einige Lockerungen für die Städte Baku, Sumgait, Ganja, Lankaran sowie den Bezirk Absheron beschlossen (gültig ab 4. Mai):

- Behördenmitarbeiter dürfen in begrenzter Zahl wieder arbeiten
- Sozialzentren (DOST-Zentren) dürfen wieder öffnen
- Aktivitäten von juristischen und natürlichen Personen, die in bestimmten Bereichen Arbeiten und Dienstleistungen für andere Wirtschaftssubjekte erbringen sind wieder erlaubt
- private Handelseinrichtungen in allen Gebieten sind wieder erlaubt
- Friseurläden, Schönheitssalons und kosmetische Dienstleistungen sind wieder erlaubt

Parks, Boulevards u.ä. dürfen wieder betreten werden (max. zehn Personen pro Gruppe). Restaurants, Teestuben und ähnliche Einrichtungen dürfen in Baku, Sumgait, Ganja, Lankaran und im Distrikt Absheron zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr wieder öffnen. Bestehen bleibt die landesweite Regelung, dass sich nicht mehr als zehn Personen versammeln dürfen.

Aufgrund von Verstößen gegen die bestehende Quarantäneregelung durch die Bevölkerung am Anfang Juni hat die Regierung [einige Maßnahmen](#) verschärft.

## **Russland**

Die Einreise von Ausländern ist derzeit stark eingeschränkt. Es dürfen nur akkreditierte Mitarbeiter diplomatischer Vertretungen und konsularischer Einrichtungen ausländischer Staaten und deren Familienangehörige, Kraftfahrer im internationalen Kraftverkehr, die Besatzungen von Luftfahrzeugen, See- und Binnenschiffen, Zugpersonal im internationalen Eisenbahnverkehr, Mitarbeiter des Kurierdienstes zwischen den Regierungen und Mitglieder offizieller Delegationen, sowie Personen mit diplomatischen, dienstlichen oder regulären privaten Visa, die im Zusammenhang mit dem Tod eines nahen Verwandten ausgestellt wurden, einreisen. Weiter ausgenommen sind Personen, die als Familienangehörige, Vormünder oder Pfleger von russischen Staatsangehörigen mit in dieser Eigenschaft anerkannten Identitätsdokumenten mit Visa einreisen, und Personen, die einen ständigen Wohnsitz in der Russischen Föderation haben. Ausländer, die nach Russland einreisen, müssen die Ergebnisse eines COVID-19-Tests an der russischen Grenze vorlegen oder einen solchen Test drei Tage nach ihrer Ankunft in Russland machen. Alle Einreisenden die ein solches Testergebnis nicht vorweisen könne, sind verpflichtet, sich für 14 Tage in der Wohnung selbst zu isolieren und sich bei der Hotline der Stadt Moskau unter der Nummer +7 495 8704509 zu melden. Das gilt auch für Personen, die im selben Haushalt leben.

Seit dem 15. Juli sind die Ausländer, die nach Russland kommen, verpflichtet, an der russischen Grenze entweder auf Russisch oder Englisch folgende Dokumente vorzulegen:

- Nachweis über einen negativen COVID-19-Test (PCR), der nicht älter als 3 Tage ist,
- falls vorhanden – Nachweis über das Vorhandensein von Immunglobulin-G-Antikörpern,
- Alternativ können die Einreisenden einen COVID-Test 3 Tage nach ihrer Ankunft in Russland kostenpflichtig machen lassen.

Für Deutsche ist die Einreise nach Estland, Finnland, Lettland und Polen im Transit mit eigenem Fahrzeug oder organisierten Sammeltransporten grundsätzlich gestattet. Ausländern mit einem Daueraufenthaltstitel in Russland wurde in Einzelfällen jedoch die Ausreise über die russische Landgrenze verwehrt.

Präsident Wladimir Putin hat den Ablauf der Aufenthaltsfristen von Ausländern bis zum 15. September ausgesetzt. Der Erlass Nr. 392 vom 15. Juni regelt, dass abgelaufene Dokumente, die zu provisorischem oder dauerhaftem Aufenthalt in der Russischen Föderation berechtigen, ausnahmsweise bis zum 15. September weiter gültig sind.

Ausländer, die visafrei nach Russland einreisen dürfen, können ihre Arbeitserlaubnis verlängern lassen. Ausländische Bürger, die für Reisen nach Russland ein Visum benötigen, müssen sich dafür an ihren Arbeitgeber wenden.

Der Moskauer Bürgermeister Sergej Sobjanin kündigte die Aufhebung des obligatorischen Tragens von Masken auf der Straße in Moskau ab dem 13. Juli an. Ihm zufolge ermöglichen positive Trends in der Situation mit dem Coronavirus, die Beschränkungen im Bereich der Bildung, Kultur, Erholung und Unterhaltung sowie die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen in zwei Stufen vom 13. Juli bis zum 1. August weiter aufzuheben.

Die Regierung der Stadt Moskau hat zahlreiche Präventionsmaßnahmen erlassen. Aktuell gilt:

- Empfehlung Masken und Handschuhe im öffentlichen Verkehr und in Gebäuden zu tragen,
- Abstandsgebot 1,5 m soll beachtet werden,
- Verbot von Massenveranstaltungen,
- Museen, Kinos und Theater sind verpflichtet, maximal 50% der Plätze zu belegen.

Seit 1. August findet wieder ein regelmäßiger Flugverkehr mit Auslandszielen statt. Das betrifft zunächst Flüge in die Türkei, in das Vereinigte Königreich und nach Tansania. Ab 15. August sollen Linienflüge in die Schweiz möglich sein (nach Genf).

Laut Transportminister Jewgeni Ditrich verhandelt Russland aktuell mit 30 Ländern über eine Grenzöffnung. Ab wann der Linienflugverkehr zwischen Russland und Deutschland möglich sein wird, ist offen.

Die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (AHK Russland) organisiert zusammen mit der Deutschen Botschaft Moskau im Zweiwochen-Takt Lufthansa-Sonderflüge nach Moskau, um die [Einreise von Managern und Spezialisten](#) zu ermöglichen.

Über die weitere Entwicklung der Lage in Russland informieren die [AHK Moskau](#) und [Association of European Businesses](#) auf ihren Internetseiten.

Auf der Webseite: [Стопкоронавирус.рф](#) (russischsprachig) wird man täglich über weitere Entwicklungen informiert.

## **Südosteuropa**

### **Allgemeines zu den Ländern des Westlichen Balkans**

Das Auswärtige Amt hat seine Reisewarnung für die Staaten des Westlichen Balkans abermals bis zum 30. September verlängert. Diese pauschale Reisewarnung für fast alle Drittstaaten wird am 30. September enden. Vom 1. Oktober an soll nach einem Beschluss des Bundeskabinetts dann eine auf die jeweilige epidemiologische Lage jedes einzelnen Staates zugeschnittene Bewertung erfolgen.

Dennoch entfielen vom 1. Juli an die Beschränkungen für die Einreise in die EU aus Drittstaaten für einzelne Länder entsprechend der epidemiologischen Lage schrittweise, unter den von der EU freigegebenen Drittstaaten befindet sich zur Zeit (Änderung im 2-Wochen-Takt) aber kein Land des Westlichen Balkans.

Alle Staaten des Westlichen Balkans sowie Moldau sind derzeit als Covid-19-Risikogebiet auf der Liste des Robert-Koch-Instituts ausgewiesen. Alle Personen, die sich in einem Risikogebiet aufhielten, müssen bei Einreise ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden sein darf oder sich grundsätzlich in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Die EU-Gesundheitsminister beschlossen Anfang September, diese Zeit um vier Tage zu verkürzen. Deutschland hat die Verkürzung bisher aber noch nicht umgesetzt. Diese Quarantänepflicht gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit, ausgenommen sind Transitreisende.

Die Infektionszahlen steigen in vielen Ländern Südosteuropas nach den Lockerungsmaßnahmen wieder an.

Balkan Insight hat zudem sein Corona-Update wieder aufgenommen:  
<https://balkaninsight.com/2020/06/30/live-blog-central-southeast-europe-responds-to-uptick-in-covid-19-pandemic/>

### **Albanien**

Die Fallzahlen sind derzeit wieder steigend. Am 23. Juni ist der Naturkatastrophenzustand ausgelaufen. Dieser wurde nicht mehr verlängert, sollten bestimmte Regionen jedoch überproportional betroffen sein, wird über eine selektive Verlängerung diskutiert. Da die

Zahl der Neuinfektionen in den letzten Wochen wieder gestiegen ist, mahnt die Regierung zur Einhaltung der physischen Abstandsregeln, um einen erneuten Lockdown zu umgehen.

Seit dem 1. Juni gibt es keine Einschränkungen mehr, was die Bewegungsfreiheit innerhalb Albaniens betrifft und die Hauptlandesgrenzen (Kosovo, Montenegro, Nord Mazedonien, Griechenland) wurden wieder geöffnet. Für Einreisende entfällt die Quarantäne-Pflicht.

Seit Mitte Mai kam es zu schrittweisen Lockerungen, wobei zunächst Cafés und Restaurants mit Außenanlagen wiedereröffneten. Seit dem 1. Juni sind Restaurants, Cafés, Hotels und andere touristische Einrichtungen sowie Geschäfte wieder geöffnet (Tragen von Mundschutz und Einhaltung der Distanz- und Hygienevorschriften erforderlich) und auch der Unterricht für die Abschlussklassen wurde wieder aufgenommen. Jedoch wurden am 20. Juli einige Lockerungen wieder rückgeführt und Öffnungszeiten verkürzt. Generell besteht in öffentlichen geschlossenen Räumen Maskenpflicht. Für alle anderen Schulstufen wurde der physische Unterricht jedoch bis zum Ende des Schuljahres ausgesetzt. Seit dem 15. Juni wurde der kommerzielle Flugverkehr am Flughafen Tirana-Rinas wieder aufgenommen.

Seit dem 6. Juli wurde der öffentliche Verkehr in Albaniens Hauptstadt Tirana wieder aufgenommen und auch der Flugverkehr besteht wieder.

## **Kroatien**

Wegen der gestiegenen Zahl von Neuinfektionen hat das Robert Koch-Institut (RKI) Teile Kroatiens als Risikogebiet eingestuft. Das Auswärtige Amt warnt derzeit vor unnötigen touristischen Reisen in die Gespanschaften Zadar, Šibenik-Knin, Split-Dalmatien, Dubrovnik-Neretva und Požega-Slawonien, welche das Robert-Koch-Institut zu Risikogebieten erklärt hat. Die Einstufung als Risikogebiet bedeutet, dass für Einreisende aus diesen Gebieten eine Testpflicht auf das Coronavirus greift. Bis das Ergebnis vorliegt, müssen sie sich in häusliche Quarantäne begeben. Die Gespanschaften Požega-Slawonien, Zagreb und Dubrovnik-Neretva verzeichneten zuletzt ebenfalls stark steigende Infektionszahlen, weswegen das RKI die Lage dort beobachtet.

Bei der Einreise werden die Kontaktdaten der Reisenden für die Dauer ihres Aufenthalts in Kroatien registriert. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats unterliegen nicht mehr der 14-tägigen häuslichen Quarantäne. Bei der Einreise ist keine Vorlage eines Gesundheitszeugnisses / einer COVID-19-Negativbescheinigung erforderlich. Seit dem 12. Juli gilt jedoch eine 14-tägige Quarantänepflicht für Einreisende aus Drittstaaten bei Bürgern aus Nicht-Schengen-Staaten. Ein Transit ist hingegen innerhalb von zwölf Stunden weiterhin ohne Quarantäne möglich.

Der Bahn- und Busverkehr sowie der innerkroatisch Bahn- und Busverkehr wurden wieder aufgenommen. Der internationale Flugverkehr wurde in Split und in Zagreb wieder aufgenommen, verkehrt aber noch unregelmäßig. Großveranstaltungen sind in geschlossenen Räumen auf 300 Personen und in Außenbereichen auf 500 Personen beschränkt wieder möglich, ab einer Größe von 100 Personen jedoch 48 Stunden vorher anzumelden.

## **Kosovo**

Die kosovarischen Behörden erlauben Ausländern seit dem 9. Juni die Einreise nach Kosovo wieder ohne Auflagen, solange Reisende keine Krankheitssymptome zeigen. Bei der Einreise finden verstärkte Kontrollen und Gesundheitsprüfungen statt. Allerdings wird Bürgern der umliegenden Staaten des Westlichen Balkans seit dem 28. Juli die Einreise nur noch bei Vorlage eines negativen Covid19-Tests gestattet. In der Vergangenheit wurden einschränkende Maßnahmen in Zusammenhang mit der Pandemie durch die kosovarische Regierung sehr kurzfristig beschlossen und umgesetzt.

Aufgrund wieder ansteigender Infektionszahlen wurde für die Gemeinden Prishtina, Prizren, Peja, Podujevo, Gjakova, Ferizaj, Lipjan, Drenas, Vushtrri, Süd- Mitrovica, Gjilan, Fushe Kosove und Strpce wieder eine nächtliche Ausgangssperre verhängt. Seit dem 28. Juli gilt diese von 22.30 bis 5.00 Uhr morgens. Zusätzlich gelten seit dem 28. Juli wie schon zu Beginn der Krise wieder spezielle Ausgehzeiten für Menschen über 65 Jahre. Außerdem wurden seit dem 13. Juli Lockerungen rückgängig gemacht und durch folgende Einschränkungen ersetzt:

- Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes sowie Einhaltung der Abstandsregeln in der Öffentlichkeit.
- Mitarbeiter, die in öffentlichen und privaten Einrichtungen arbeiten, sind verpflichtet, beim Betreten der Räumlichkeiten die Hände zu desinfizieren und Mund-Nasenschutzmasken zu tragen.
- Vorübergehende Schließung von öffentlichen und privaten Kindergärten.
- Kulturelle und sportliche Aktivitäten wurden im ganzen Land abgesagt.
- Gastronomiebetriebe dürfen landesweit nur zwischen 5:00 und 21:00 Uhr öffnen. Speisen und Getränke dürfen nur im Außenbereich unter Einhaltung der Abstandsregeln serviert oder zum Mitnehmen angeboten werden.
- Öffentliche und private Versammlungen oder Feiern mit mehr als 5 Personen sind verboten.
- Einkaufszentren bzw. Geschäfte dürfen nur zwischen 05:00 und 21:00 Uhr geöffnet sein.
- Alle religiösen Zeremonien im Land werden ausgesetzt.

Der Flughafen in Pristina hat am 28. Juni seinen Betrieb wieder aufnehmen. Auch die Busverbindungen von/nach Kosovo fahren seit dem 1. Juni wieder nach normalem Fahrplan. Der Schulbeginn wurde auf den 14. September verschoben.

## **Nordmazedonien**

Trotz eines deutlichen Anstiegs der Neuinfektionen und Diskussionen über eine weitere Verlängerung des Ausnahmezustands, verkündete der Präsident Stevo Pendarovski nach die erneute Aufhebung des Ausnahmezustandes. Alle Grenzübergänge sind seit dem 26. Juni wieder geöffnet. Nur Ein- und Durchreisende aus dem Kosovo müssen einen negativen Covid-19-Test vorlegen.

Für alle ab dem 26. Juni einreisende Personen entfällt die Quarantäne. Seit dem 1. Juli werden der internationale Flughafen Skopje und der Flughafen in Ohrid wieder geöffnet. Zur Zeit gilt eine generelle Maskenpflicht. Einkaufszentren, Restaurants, Cafés sind unter besonderen Auflagen wie Hygiene- und Abstandsregeln wieder geöffnet. Alle Geschäfte des

täglichen Bedarfs wie Lebensmittelläden, Supermärkte, und Apotheken, Banken und Tankstellen sind geöffnet.

## **Bosnien und Herzegowina**

Seit dem 16. Juli ist die Einreise nach Bosnien und Herzegowina für alle Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Staatsangehörige aus Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein wieder gestattet unter der Voraussetzung, dass bei Einreise ein negativer COVID-19-Test vorgelegt wird, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Für alle anderen Staatsangehörigen ist die Einreise seit dem 10. September, ebenfalls unter Vorlage eines negativen Testergebnisses, gestattet. Das Auswärtige Amt warnt jedoch vor einem überlasteten Gesundheitssystem in Bosnien und Herzegowina, das nicht ausreichend auf einen raschen Anstieg von Neuinfektionen vorbereitet ist. Die WHO schätzt die Auslastung der Bettenkapazität in Krankenhäusern derzeit auf über 90 Prozent.

Die Zunahme der täglichen Neuinfektionen hat auch verschiedene Länder in der Region, darunter Montenegro, Kroatien und Slowenien, dazu veranlasst, die Einreise- und Transitbestimmungen für Personen, welche aus Bosnien und Herzegowina anreisen bzw. sich zuvor dort aufgehalten haben, zu verschärfen. Diese unterliegen ständigen Änderungen und sind vor Einreise sorgfältig zu prüfen.

In Bosnien und Herzegowina steigen die Neuinfektionen wieder an, vor allem in der Entität Republika Srpska, insbesondere im Raum Banja Luka. Auch in den Kantonen Tuzla, Sarajevo sowie Zenica-Doboj gibt es steigende Fallzahlen. Das föderale Gesundheitsministerium hat am 17. Juli den Epidemiezustand, der bisher noch auf verschiedene Kantone beschränkt war, auf dem gesamten Gebiet der Entität Föderation Bosnien Herzegowina ausgerufen. Außerdem wurden die restriktiven Maßnahmen in der Föderation Bosnien und Herzegowina noch bis zum 18. September und in die Republika Srpska bis zum 14. September verlängert. In Brčko sind seit dem 20. Juli zusätzlich wieder alle öffentlichen Versammlungen untersagt. Derweil hat der Krisenstab des Kantons Sarajevo am 6. Juli weitere restriktive Maßnahmen mit sofortiger Wirkung erlassen. Neben der Mund-Nasen-Schutzpflicht gehört dazu auch die Verpflichtung aller Wirtschaftssubjekte (inklusive des öffentlichen Sektors) zur Erstellung eigener Krisenpläne. Die jeweiligen Krisenpläne sollen hygienisch-epidemiologische und Präventionsmaßnahmen, sowie einen Plan zur Organisation der Arbeit von zu Hause bzw. mit verkürzter Arbeitszeit beinhalten.

## **Montenegro**

Seit 1. Juni ist die Einreise für deutsche Staatsangehörige möglich. Eine Quarantänepflicht besteht, einreisend aus einem Staat, der sich auf der grünen Liste befindet, nicht. Deutschland steht weiterhin auf der grünen Liste. Dies könnte sich aber abhängig vom Infektionsgeschehen ändern. Darüber hinaus müssen die Einreisenden vorweisen können, dass Sie sich in den letzten 15 Tagen nicht in einem Land aus der roten Liste aufgehalten haben. Andere Nachbarstaaten des westlichen Balkans befinden sich aktuell auf der gelben Liste, was bedeutet, dass eine Einreise nur bei negativem Testergebnis möglich ist.

Am 21. Juli erklärte Montenegro wieder landesweit den Epidemiezustand und verschärfte die Maßnahmen. Dies bedeutet, dass politische, religiöse und private Versammlungen mit



Publikum vorerst untersagt sind. Unter anderem ist das Tragen von Schutzmasken in Innenräumen und im Freien außer an Stränden und in Nationalparks obligatorisch. Die Versammlung von Personen ist auf dem gesamten Staatsgebiet auf maximal 40 Personen an öffentlichen Plätzen und auf 20 Personen an geschlossenen Orten beschränkt. Ein vorübergehendes Verbot von Nachtclubs wird ebenfalls eingeführt. Die Einhaltung aller Schutzmaßnahmen (wie Einhaltung von zwei Metern Abstand und Maskenpflicht) sind auf allen öffentlichen Plätzen verpflichtend. Auch Vorschuleinrichtungen sind inzwischen landesweit wieder geschlossen.

Am 7. Juli wurde in fünf Gemeinden im Norden des Landes der Notstand ausgerufen, der inzwischen zunächst beendet wurde. Es gelten besondere Maßnahmen. Nur in dringenden Fällen ist es erlaubt, die Schutzzonen zu verlassen. Darüber hinaus sind in den Gemeinden Pljevlja, Bijelo Polje und in Berane Menschenansammlungen verboten. Gastronomie und Hotellerie in diesen Gebieten bleiben geschlossen. Auch die Hauptstadt Podgorica entwickelt sich zunehmend zu einem Hotspot. Dort besteht seit dem 16. Juli Maskenpflicht in der Öffentlichkeit.

Die EU hat Montenegro wieder von der Liste der sicheren Drittstaaten entfernt. Somit gelten ab sofort wieder Einreisebeschränkungen für aus Montenegro einreisende Personen.

Die Flughäfen in Podgorica und Tivat sind seit 1. Juni geöffnet, seit 9. Juni erfolgt die Wiederaufnahme von kommerziellen Flügen. Allerdings ist der internationale Zugverkehr durch Montenegro aktuell ausgesetzt.

## **Serbien**

Die Fallzahlen in Serbien sinken allmählich. Im Juli und August wurden Lockerungen wie das Öffnen von Cafés und Nachtclubs verkündet. Der serbische Präsident Aleksandar Vucic verkündete, dass ab dem 10. August ein neues COVID-19 Krankenhaus in Krusevac errichtet wird.

Seit dem 22. Mai ist die Ein- und Durchreise nach und durch Serbien wieder ohne jede Einschränkung möglich. Reisende erhalten an der Grenze ein zweisprachiges Informationsblatt über die zu beachtenden COVID-19-Maßnahmen. Allerdings müssen Einreisende, die sich zuvor länger als zwölf Stunden in den vier Nachbarstaaten Bulgarien, Kroatien, Nordmazedonien und Rumänien aufgehalten haben, seit dem 15. August bei der Einreise nach Serbien einen negativen COVID-19-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist (es gibt jedoch auch Ausnahmen wie z.B. LKW-Fahrer etc.). Air Serbia hat kommerzielle Flüge wieder aufgenommen. Neben Zürich werden auch Flüge nach Frankfurt, London und Wien sowie nach Paris, Amsterdam, Ljubljana, New York und in andere Städte angeboten.

Aufgrund weiterhin sinkender Fallzahlen hat Serbien weitere Lockerungen beschlossen. Waren öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen und im Außenbereich bis Mitte August noch auf max. 10 Personen beschränkt, dürfen Kulturveranstaltungen seit dem 24. August auch im Innenbereich mit max. 500 Teilnehmern stattfinden. Der Krisenstab gab Ende August die Empfehlung ab, die Öffnungszeiten für Cafés und Restaurants wieder auszudehnen und auch der Schulbetrieb läuft ab September wieder.

Serbien war kurzzeitig auf der EU-Liste der sicheren Drittstaaten, doch wurde schon im Juli wieder davon entfernt. Somit gelten Einreisebeschränkungen für aus Serbien einreisende Personen.

## **Slowenien**

Slowenien verschärfte ab 19. Juni die Einreisebeschränkungen, nachdem die Infektionszahlen in den vergangenen Tagen wieder zugenommen haben. Trotzdem ist Slowenien vergleichsweise wenig betroffen. Um einem Import von Ansteckungen möglichst vorzubeugen, etablierte Slowenien ein Ampelsystem, das die Infektionsraten gemäß der Bevölkerungszahl misst und nach Farben einteilt. Personen, die aus Ländern mit einer schlechten epidemiologischen Lage („rote Liste“) nach Slowenien einreisen, müssen für zehn Tage in Quarantäne. Auf der „roten Liste“ stehen nach wie vor Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Nordmazedonien und Serbien.

Deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder Schengen-assoziierten Staat haben, können grundsätzlich wieder nach Slowenien einreisen, solange es sich bei dem Wohnsitzstaat um Slowenien handelt oder ihr Wohnsitzstaat in der Länderliste der vom National Institute of Public Health (NIPH) als epidemiologisch sicher eingestuftem Staaten geführt wird, worunter sich Deutschland aktuell befindet. Eine Quarantänepflicht besteht nicht, es sei denn, Reisende haben sich unmittelbar vor Einreise nach Slowenien länger als 14 Tage außerhalb der EU- oder der Schengenstaaten aufgehalten.

Die internationalen Flughäfen in Slowenien (Ljubljana; Maribor; Portorož) sind wieder geöffnet. Insbesondere am Grenzübergang nach Österreich kommt es derzeit zu Verzögerungen. Der grenzüberschreitende Zug- und Busverkehr ist seit 15. Juni wieder erlaubt, wobei der Busverkehr lediglich eine Durchreisegenehmigung hat.

In Geschäften und anderen geschlossenen öffentlichen Räumen gilt zudem eine Pflicht zum Tragen von Masken und Handschuhen.

## **Rumänien**

Die rumänische Regierung hat den Alarmzustand um weitere 30 Tage bis zum 16. Oktober verlängert. Das Auswärtige Amt warnt vor Reisen nach Argeş, Bacău, Bihor, Brăila, Braşov, Dâmboviţa, Ilfov, Prahova, Vâlcea und Vaslui-sowie die Hauptstadt Bukarest aufgrund von steigenden Infektionszahlen in Relation zur Einwohnerzahl. Aus diesem Grund erklärte das Robert-Koch-Institut diese Gebiete zu Risikogebieten. Für die Kreise Gorj Neamt, Buzău, Galaţi und Vrancea wurde die Reisewarnung inzwischen aufgehoben. Aus der Kennzeichnung als Risikogebiet resultiert bei Einreise nach Deutschland die Vorlage eines negativen Testergebnisses bzw. ein Quarantänegebot.

Seit 15. Juni ist auch die bisherige Pflicht zur häuslichen Isolation für EU-Bürger bei Einreise nach Rumänien aus einem Land mit entsprechend kontrollierter epidemiologischer Lage, darunter Deutschland, entfallen. Die epidemiologische Situation in den Ländern, auf welche die Ausnahmeregelungen zur Befreiung von der Quarantäne zutreffen („zona verde“), wird vom rumänischen Nationalinstitut für Öffentliche Gesundheit laufend überprüft. Bei einer

negativen Entwicklung über einen Zeitraum von 14 Tagen kann die 14-tägige Hausisolation wieder eingeführt werden. Reisende von dort müssen sich in eine 14-tägige Heimisolation begeben. Seit dem 21. Juli gibt es eine Ausnahmeregelung der rumänischen Regierung für die Durchführung der Heimisolation für jene, die aus einem Land der gelben Zone einreisen. Diese Ausnahme gilt für Menschen, die beruflich täglich die Grenzen passieren (z.B. Piloten, Lokführer oder LKW-Fahrer).

Seit dem 1. September wurden Lockerungen beschlossen. Die Regierung beschloss die Wiedereröffnung von Restaurants mit Innenbereich und die Freigabe von Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen (Theater, Kino).

Schulen, Kindergärten und Universitäten werden ab dem 14. September geöffnet. Die AHK Rumänien hat einen NEWSROOM eingerichtet, um Sie mit wichtigen Informationen und den aktuellen Entwicklungen zu versorgen, und bietet einen wöchentlichen Newsletter an.

## **Bulgarien**

Die Epidemie-Ausnahmesituation wurde abermals bis zum 30. September verlängert. Nach anfänglich vergleichsweise geringen Fallzahlen und einer Zunahme in den Sommermonaten, ist Bulgarien inzwischen von COVID-19 wieder weniger betroffen. Hotspots bilden die Hauptstadt Sofia sowie Blagoevgrad. Einreisende müssen nun ein Einreiseformular mit Kontaktdaten ausfüllen, das am Flughafen/Grenzstellen erhältlich ist. Das Robert-Koch-Institut erklärt Blagoevgrad weiterhin zum Risikogebiet. Die Reisewarnung für Varna und Dobritsch wurden inzwischen aber wieder aufgehoben. Dies impliziert gegebenenfalls eine Quarantäneverpflichtung bzw. ab 8. August einen verpflichtenden PCR-Test bei Einreise nach Deutschland.

Seit dem 1. Juni ist deutschen Staatsangehörigen die Einreise aus anderen EU-Staaten nach Bulgarien ohne verpflichtende häusliche Quarantäne wieder gestattet. Die Einreisebestimmungen gelten vorerst bis zum 30. September.

Für Einreisende aus Drittstaaten mit Ausnahme weniger Nachbarstaaten, darunter Serbien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro, gilt nach wie vor -unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Einreisenden- eine verpflichtende 14-tägige häusliche Quarantäne. Dies gilt nicht für die Durchreise. Es muss auch nach wie vor mit verstärkten Einreisekontrollen und Gesundheitsprüfungen mit Temperaturmessungen gerechnet werden. Der Flugverkehr nach Bulgarien ist noch immer eingeschränkt, kommt aber langsam wieder in Schwung. So fliegt beispielsweise die Lufthansa seit dem 15. Juni wieder nach Sofia.

Inzwischen wird der Flughafen Varna wieder aus Deutschland angeflogen. Außerdem wurde der Inlandsflugverkehr zwischen Sofia und Varna wieder aufgenommen. Seit dem 13. Juli ist der Besuch von Bars und Nachtclubs wieder gestattet (nur mit Einschränkung 1 m<sup>2</sup> pro Person und unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen).

Zurzeit gelten folgende Regelungen:

- Der Besuch von Discos, Pianobars, Nachtclubs und ähnlichen Lokalen ist seit dem 13. Juli wieder unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen erlaubt.
- Veranstaltungen: ab dem 10. Juli sind Konferenzen, Sportveranstaltungen, Seminare, Ausstellungen etc. mit maximal 50% der Gesamtkapazität an Teilnehmern wieder gestattet.
- Es gilt ein Betretungsverbot von Lebensmittelgeschäften und Apotheken für Personen unter 60 Jahren täglich zwischen 8.30 Uhr und 10.30 Uhr. Ansonsten gibt keine Bewegungsbeschränkungen im Land.
- Transport: Internationale Flüge und Busverbindungen finden wieder statt, wenn auch mit eingeschränktem Betrieb.
- Bildung und Betreuung: Die bulgarischen Schulen öffnen am 15. September.

## **Moldau**

Die Infektionszahlen in Moldau sind nach wie vor hoch. Dementsprechend wurde der seitens der außerordentlichen Kommission für öffentliche Gesundheit ausgerufene Notzustand (im Bereich der öffentlichen Gesundheit) bis zum 15. September verlängert. Über eine weitere Verlängerung wird aktuell debattiert.

Der grenzüberschreitende Straßen- und Schienenpersonenverkehr wurde unter Beachtung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen, wie der Begrenzung der Sitzplätze, freigegeben. Diese einseitige Freigabe bedeutet nicht in jedem Fall, dass ein grenzüberschreitender Verkehr generell möglich ist, da in einigen Nachbarländern diesbezüglich weiterhin Restriktionen gelten. Viele EU-Länder verbieten moldauischen Staatsbürgern weiterhin die Einreise.

Seit dem 1. September gelten neue Einreisebestimmungen für die Einreise in die Republik Moldau. Demnach ist die Einreise aus Ländern der „grünen Liste“ ohne Restriktionen möglich, dazu gehört momentan auch Deutschland. Für Einreisende aus Ländern der „roten Liste“ besteht eine 14-tägige Isolierungspflicht, dies trifft momentan auch auf Einreisende aus den beiden Nachbarstaaten Rumänien und Ukraine zu. Am 9. September wurden aber Ausnahmeregelungen vom Einreiseverbot aus Ländern der „roten Liste“ getroffen. Dazu gehören auch Geschäftsreisende. Die Länderlisten werden alle 14 Tage gemäß dem aktuellen Infektionsgeschehen aktualisiert und vom Gesundheitsministerium veröffentlicht.

Das Online-Dashboard von UNFPA Moldova ermöglicht Echtzeitinformationen zu COVID19-Fällen im Land.

## **Zentralasien**

### **Kasachstan**

Am 17. April unterzeichnete die kasachische Regierung eine Verordnung, durch welche die Visafreiheit für ausländische Staatsbürger bis zum 1. November ausgesetzt wird. Von der Verordnung sind auch deutsche Staatsbürger betroffen, die ab sofort für die Einreise nach Kasachstan ein Visum beantragen müssen. Die generelle Einreisesperre für Ausländer nach

Kasachstan gilt auch nach Ende des Notstandes am 11. Mai fort. Ausnahmen gelten weiterhin für Personen, die Inhaber eines kasachischen Aufenthaltstitels sind.

Reisende aus Deutschland müssen sich bei Einreise einem COVID-19-Test unterziehen und unterliegen bis zum Erhalt des Testergebnisses einer stationären Quarantäne. Ist das Testergebnis negativ, erfolgt die Entlassung aus der Quarantäne. Alternativ ist die Vorlage eines negativen COVID-19-Tests bei Einreise möglich. Wurde der Test gemäß der PCR-Methode durchgeführt und ist er im Zeitpunkt der Einreise nicht älter als fünf Tage, unterliegen Reisende keinen Quarantänemaßnahmen. Abweichungen in der Umsetzung durch örtliche Behörden sind nicht auszuschließen.

Aufgrund des erneuten Anstiegs der Fallzahlen, gelten ab dem 5. Juli bis vorerst Mitte-August erneute Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit. Anschließend ist die schrittweise Lockerung geplant. Der ÖPNV in den Städten sowie zwischen den Regionen wird limitiert bzw. eingestellt.

Ab dem 17. August soll der Flugverkehr nach Belarus, Deutschland, in die Niederlande, Ägypten, in die Ukraine, Russland und in die Vereinigten Arabischen Emirate wieder aufgenommen werden. Deutsche Staatsbürger werden bei der Einreise mit dem Flugzeug lediglich einer Temperaturkontrolle unterzogen. Der Obersanitätsarzt für Transportwesen des Gesundheitsministeriums der Republik Kasachstan empfiehlt jedoch mit Direktflügen von Deutschland nach Kasachstan einzureisen.

Zahlreiche Städte und Regionen in Kasachstan halten weiterhin an Ein- und Ausreisebeschränkungen bei Reisen innerhalb des Landes fest.

Der Güterverkehr läuft, allerdings mit gewissen Einschränkungen. Landtransporte mit der Eisenbahn und Lieferungen per Lkw aus dem Ausland sind möglich. „Sozial bedeutsame Waren“ werden über einen „grünen Zollkorridor“ an der Grenze beschleunigt abgefertigt. Für Lkw-Fahrer ist unter Beachtung der aktuellen Hygiene- und Quarantänevorschriften ein Grenzübertritt nach Kasachstan und die anschließende Weiterfahrt zum Bestimmungsort (auch im Transit in andere Staaten) nur nach umfangreichen Desinfektionsmaßnahmen möglich. Für Transit-Fahrer gibt es insgesamt 25 Grenzübergänge. Für Lkws mit dem Ziel in Kasachstan kann, unabhängig von der Nationalität des Fahrers, jeder geöffnete kasachische Grenzübergang genutzt werden.

Die Kontaktbeschränkungen bleiben weiterhin gültig: Gruppen von mehr als drei Leuten im Freien bleiben verboten.

Für Almaty, Nur-Sultan und Schymkent gelten besondere Regelungen. Einreisende nach Kasachstan müssen für bis zu zwei Tage in stationärer Quarantäne untergebracht werden. Das Gleiche gilt demnach auch für Einreisende aus den Ländern der Eurasischen Wirtschaftsunion sowie aus Usbekistan, die mit dem Zug und Auto nach Kasachstan kommen. Großveranstaltungen bleiben verboten und Kinos, Theater, Ausstellungen sowie ähnliche Treffpunkte geschlossen. Auch für religiöse Stätten gilt ein Tätigkeitsverbot.

## **Tadschikistan**

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, bleiben seit dem 20. März alle Flughäfen in Tadschikistan auf unbestimmte Zeit geschlossen. Aus Deutschland einreisende Personen werden – auch ohne Symptome – einer zweiwöchigen Zwangsqwarantäne in einer tadschikischen staatlichen Einrichtung unterzogen.

Obwohl Tadschikistan erst relativ spät die ersten COVID-19-Fälle bekannt gegeben hat, liegt das Land heute gemessen an der Zahl der Todesfälle an erster Stelle in der Region. Die Regierung hat eine Reihe von Vorsorgemaßnahmen getroffen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. In Duschanbe werden die Straßen und öffentliche Plätze desinfiziert, große Events und Sportveranstaltungen landesweit werden verboten. Schulen, Schönheitssalons und viele Geschäfte mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften wurden geschlossen. Seit des starken Anstiegs der Fallzahlen wurden die getroffenen Maßnahmen jedoch nicht verschärft. So gibt es in Tadschikistan weder eine Ausgangssperre noch ein Kontaktverbot.

## **Usbekistan**

Der nationale Zug- und Flugverkehr ist weiterhin eingeschränkt. Ab dem 11. September wird der internationale Flugverkehr in ausgewählte Länder (darunter auch Deutschland) wieder aufgenommen. Alle Passagiere müssen einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden ist, vorlegen können. Bei Einreise ist eine 14-tägige Zwangsqwarantäne einzuhalten. Die öffentlichen Orte dürfen nur noch in einer Schutzmaske betreten werden. Seit dem 25. März drohen beim Verstoß hohe Geldstrafen. Die mit dem Coronavirus infizierten Menschen werden vom Militär überwacht. Denjenigen, die gegen die Quarantänebestimmungen verstoßen, drohen Haftstrafen von mehreren Jahren.

Ausgehend von der Bewertung der sanitären und epidemiologischen Situation werden die Regionen, Bezirke und Städte in "rote" (hohe Quarantänestufe), "gelbe" (durchschnittliche Quarantänestufe) und "grüne" (niedrige Quarantänestufe) Zonen unterteilt.

Zur Eindämmung der Ausbreitung hat die Regierung ab dem 10. Juli eine zweite Welle an Lockdown-Maßnahmen beschlossen. Diese und weitere Beschränkungen werden nach Ankündigung des Präsidenten seit dem 15. August wieder kontinuierlich gelockert. Öffentliche und private Veranstaltungen mit einer großen Anzahl von Personen – wie etwa Hochzeiten, Familienfeiern, Shows, kulturelle und andere zur Unterhaltung angelegte Events – werden ausgesetzt. Außerdem ist es verboten, sich in Gruppen von mehr als drei Personen an öffentlichen Orten zu versammeln und zu bewegen.

Das Außenministerium der Republik Usbekistan hat dem Ost-Ausschuss ein Dokument über die temporäre Regelung für den internationalen Straßenverkehr während der Corona-Pandemie zur Verfügung gestellt. Im Dokument sind die für den Verkehr von Lastkraftwagen zugelassenen Grenzübergangsstellen genannt sowie die neu beschlossenen Maßnahmen, wie die Durchführung von Corona-Tests unmittelbar vor der Grenze, erläutert. Das Dokument kann bei der Regionaldirektion Zentralasien ([e.kinsbruner@bdi.eu](mailto:e.kinsbruner@bdi.eu)) angefordert werden.

In der „grünen“ Zone braucht man ab sofort keine Sondergenehmigung, um mit privatem Fahrzeug zu fahren. In der „gelben“ Zone ist die Bewegung von Fahrzeugen ohne Sondergenehmigung von 6 Uhr morgens bis 22 Uhr erlaubt. In der „roten“ Zone dürfen

Fahrzeuge ohne Sondergenehmigung nur von 07.00 bis 10.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr fahren.

## **Turkmenistan**

Reisen nach Turkmenistan sind zurzeit nicht möglich, weil die Grenzen geschlossen sind und der Flugverkehr seit Anfang März eingestellt wurde. Derzeit hat Turkmenistan den Grenzverkehr an allen Landgrenzen stark eingeschränkt, um Übertragung des Covid-19-Virus zu verhindern. Ausländische Staatsangehörige können diese Grenzen nicht passieren. Seit 13. Juli kann auch im Lande selbst nicht mehr gereist werden. Der Zugverkehr bleibt noch bis mindestens 1. September eingestellt.

Turkmenistan hat die Hauptstadt Aschgabat abgeriegelt, ohne dass dies von den Behörden oder staatlichen Medien in der streng kontrollierten zentralasiatischen Nation öffentlich angekündigt wurde. Ausnahmen gelten für Fahrzeuge, die Lebensmittel in die Hauptstadt transportieren. Der Verkehr zwischen den Provinzen des Landes wurde ebenfalls eingeschränkt. In großen Städten wurden zusätzliche Kontrollpunkte eingerichtet, damit die Temperatur von Fahrern und Passagieren gemessen wird.

## **Kirgisistan**

Zur Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19 Virus besteht in Kirgisistan bis auf einige Ausnahmen aktuell ein generelles Einreiseverbot für Ausländer. Seit dem 21. August ist die Einreise aus über 30 Ländern (darunter Deutschland) wieder gestattet. Eine verpflichtende Quarantäne sowie die Vorlage oder Durchführung eines COVID19-Tests sind nicht erforderlich, werden aber vonseiten des Außenministeriums ausdrücklich empfohlen. Einreisende müssen sich einem Gesundheitscheck unterziehen. Die meisten Flugverbindungen sind nach wie vor unterbrochen, über die Wiederaufnahme wird derzeit mit mehreren Ländern verhandelt. Die meisten Landgrenzen sind geschlossen. Die Grenze zu Usbekistan (Grenzübergang Dostuk) ist seit dem 1. September wieder geöffnet.

Am 22. März wurde in Kirgisistan der Ausnahmezustand ausgerufen. Die neue Notstandsregelung sieht die Einrichtung von Kontrollpunkten vor, die nur Spezialfahrzeuge (Müllabfuhr, Sammler) und Transporte zur Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten und Gütern des täglichen Bedarfs ohne Hindernisse passieren können. Städte sind unter Quarantäne und von 21.00 bis 06.00 Uhr besteht eine Ausgangssperre.

In der kirgisischen Hauptstadt Bischkek und in den Regionen wurden Kontrollpunkte eingerichtet. Mit Ausnahme von Bussen wurde der öffentliche Verkehr eingestellt. Der Personenverkehr an den Grenzübergängen Kirgisistans wurde eingestellt. Nach einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen, wurde der öffentliche Personenverkehr in der Hauptstadt Bischkek, sowie dem von und nach Bischkek führenden Personenverkehr gestoppt.

Nach offiziellen Angaben ist die Zahl der Corona-Infizierten in der Hauptstadt am höchsten. Die Einwohner von Bischkek werden deshalb gebeten, beim Verlassen des Hauses ihre Routen und Kontaktpersonen aufzuschreiben. Ältere Menschen werden aufgefordert, zu Hause zu bleiben.

## Updates

Sollten Sie wichtige Beobachtungen, Informationen und Anregungen zum Thema haben, so schreiben Sie uns gerne: [oaev@bdi.eu](mailto:oaev@bdi.eu), Stichwort: **CORONA**

### Disclaimer zum Haftungsausschluss:

Eine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in diesem Dossier sowie der auf den verlinkten Webseiten bereitgestellten Informationen können wir nicht übernehmen, verlinkte Inhalte und Meinungen machen wir uns nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle Links, die in diesem Dossier aufgelistet wurden. Für mögliche Schäden, die sich aus der Nutzung der Informationen und Links ergeben, übernehmen wir keine Haftung.

---

Herausgeber:

**Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.**

**German Eastern Business Association**

Postanschrift (Postal Address) | Breite Str. 29, 10178 Berlin

Besucheradresse (Visiting Address) | Gertraudenstraße 20, 10178 Berlin

Vorsitzender:

Oliver Hermes

Geschäftsführer:

Michael Harms

Redaktion:

Andreas Metz, Christian Himmighoffen, Juri Marschall

